

**Antrag 60.1/II/2018****Neufassung Antragskommission****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme (Konsens)****Gemeinwohl vor Profitstreben – Für einen anderen Umgang mit Grund und Boden und eine gerechte Wohnungs- und Mietpolitik**

1 Mieten und Grundstückspreise in den deutschen Bal-  
 2 lungszentren steigen so rasant, dass Menschen mit niedri-  
 3 gen und mittleren Einkommen zunehmend aus den Städ-  
 4 ten verdrängt werden. Dieser Verdrängungsdruck führt zu  
 5 einer Atmosphäre der sozialen Unsicherheit, in der vie-  
 6 le Menschen Angst haben, ihr Zuhause und damit ihre  
 7 Heimat zu verlieren. Er hat außerdem zur Folge, dass die  
 8 wirtschaftlichen Unterschiede zwischen Arm und Reich  
 9 immer stärker auch räumlich zementiert werden und der  
 10 Spaltung der Gesellschaft so Vorschub geleistet wird.

11

12 Der Grund für diese Entwicklung liegt zum Teil darin, dass  
 13 immer mehr Menschen in die Städte ziehen und die Nach-  
 14 frage an nutzbarem Boden dadurch steigt. Gleichzeitig  
 15 haben sich Grund und Boden aber auch zu einem welt-  
 16 weit nachgefragten Anlageobjekt entwickelt. Grundstü-  
 17 cke werden gehandelt wie Gold oder Aktien. Das führt zu  
 18 spekulativen Übertreibungen der Baulandpreise und da-  
 19 zu, dass sowohl Neubauvorhaben als auch der Altbestand  
 20 allzu oft nicht zur Versorgung breiter Schichten der Bevöl-  
 21 kerung mit Wohnraum genutzt wird, sondern auf Luxus-  
 22 oder Gewerbeprojekte ausgerichtet ist, die die exorbi-  
 23 tanten Renditeerwartungen von Finanzinvestor\*innen be-  
 24 friedigen können.

25

26 Nach dem gleichen Prinzip konzentrieren sich außerhalb  
 27 der Städte Agrarflächen als Anlagegüter in der Hand von  
 28 Konzernen und Kapitalfonds, die damit spekulieren und  
 29 die Preise für Wald, Ackerland und Weideflächen ins Uner-  
 30 messliche steigern. Durch diese Landnahme haben insbe-  
 31 sondere Land- und Forstwirt\*innen es zunehmend schwer,  
 32 die auf eine nachhaltige, umweltschonende Bewirtschaf-  
 33 tung der Böden abzielen. Das Ziel einer ökologischen Wen-  
 34 de in der Landwirtschaft gerät so in ernstliche Gefahr.

35

36 Wir wollen diese Entwicklung nicht weiter hinnehmen  
 37 und fordern eine grundlegende Wende hin zu einer  
 38 verantwortungsvollen, solidarischen Boden-, Wohnungs-  
 39 und Mietpolitik, die darauf gerichtet ist, dass Grund  
 40 und Boden in Stadt und Land zum Wohle aller Menschen  
 41 genutzt werden!

42

43 Im Zentrum einer solchen Politik muss dabei der Gedanke  
 44 stehen, dass Boden keine beliebige Ware ist, sondern ei-  
 45 ne Grundvoraussetzung menschlicher Existenz darstellt.  
 46 Boden ist unvermehrbar und unverzichtbar. Er darf da-

Bei Annahme wären die Anträge 59/II/2018, 60/II/2018,  
 61/II/2018, 62/II/2018, 63/II/2018, 64/II/2018, 65/II/2018,  
 66/II/2018, 68/II/2018, 69/II/2018, 70/II/2018, 73/II/2018,  
 74/II/2018, 75/II/2018, 136/II/2018, 137/II/2018,  
 WV57/I/2018, WV43/I/2018, WV53/I/2018 erledigt

47 her nicht dem unübersehbaren Spiel der Marktkräfte und  
48 dem Belieben des Einzelnen überlassen werden, sondern  
49 muss mehr noch als alle anderen Vermögensgüter in  
50 den Dienst der Interessen der Allgemeinheit gestellt wer-  
51 den. Die Wertschätzung des knappen und unentbehrli-  
52 chen Gutes Boden darf sich nicht länger in spekulativen  
53 Gewinnerwartungen ausdrücken, sondern sollte vielmehr  
54 im Sinne einer nachhaltigen und gemeinwohlorientierten  
55 Bewirtschaftung erfolgen, die den Boden als wesentliche  
56 Grundlage der Daseinsvorsorge sowohl für die heutige Be-  
57 völkerung als auch für die kommenden Generationen re-  
58 flektiert. Insofern ist die Forderung nach einer Wende in  
59 der Bodenpolitik auch die Aufforderung, einen Bewusst-  
60 seinswandel zu vollziehen. Aus dieser Grundüberzeugung  
61 folgen für uns fünf politische Leitgedanken, an denen eine  
62 sozial gerechte und nachhaltige Boden-, Wohnungs- und  
63 Mietenpolitik zukünftig auszurichten ist:

64

65 **Erstens: Rückkehr zu einer Politik der Bodenbevorratung**  
66 **durch die öffentliche Hand – Kaufen wir uns das Land zu-**  
67 **rück!**

68

69 In der Vergangenheit wurde Boden, der sich in öffentlicher  
70 Hand befand, allzu oft meistbietend und bedingungslos  
71 an Private verkauft. Diese Flächen fehlen dem Staat heute  
72 beim Bau von öffentlichen Einrichtungen, bei der gemein-  
73 wohlorientierten Entwicklung von Gewerbe- und Wohn-  
74 gebieten und auch bei der Versorgung des städtischen  
75 Raumes mit wertvollen Grünflächen zur Steigerung  
76 der Wohnqualität.

77

78 Hier muss ein Umdenken stattfinden:

79

80 Zunächst müssen Bund, Länder und Kommunen wieder  
81 umfassend Boden erwerben, der in den Dienst einer lang-  
82 fristig ausgerichteten Bodenentwicklungspolitik gestellt  
83 wird. Der Bund muss dafür alle für Wohnungsbau und  
84 kommunale Zwecke nutzbaren Flächen des Bundesver-  
85 mögens den Kommunen zu fairen Preisen zum Kauf an-  
86 bieten. Nur wenn Kommunen auf ihr Vorkaufsrecht ver-  
87 zichten, können Grundstücke des Bundes im Erbbaurecht  
88 mit Konzeptverfahren Genossenschaften oder privaten  
89 Trägern angeboten werden. Das Instrumentarium staat-  
90 licher Vorkaufsrechte ist darüber hinaus weiterzuentwi-  
91 ckeln. Die Möglichkeit zur Preislimitierung bei der Aus-  
92 übung des Vorkaufsrechts muss dahingehend verschärft  
93 werden, dass der Vorkaufspreis in jedem Fall auf Basis des  
94 gegenwärtigen Ertragswertes des Kaufobjektes berech-  
95 net und nach oben hin begrenzt wird. Ferner muss das  
96 Vorkaufsrecht in Milieuschutzgebieten auf Wohnungs-  
97 und Teileigentum ausgedehnt werden. Es ist ferner ge-  
98 setzlich klarzustellen, dass das gemeindliche Vorkauf-  
99 recht im Milieuschutzgebiet auch in Fällen von sog. „Sha-

100 re Deals“ gilt, wenn die juristische Person, deren Antei-  
101 le veräußert werden, außer Grundstücken (bzw. Wohn-  
102 eigentum) kein nennenswertes Vermögen hat und abge-  
103 sehen von der Verwaltung von Grundstücken auch kei-  
104 ne erhebliche Geschäftstätigkeit entfaltet. Das Vorkaufs-  
105 recht muss greifen, wenn jemand mehr als 50 % der Antei-  
106 le an einer solchen juristischen Person erwirbt. Die Zwei-  
107 Monatsfrist, binnen derer die öffentliche Hand Vorkaufs-  
108 fälle prüfen und über die Ausübung des Vorkaufsrechts  
109 entscheiden muss (§ 29 Abs. 2 S. 1 BauGB), wird auf sechs  
110 Monate verlängert.

111

112 Unabhängig davon sind die schon jetzt bestehenden  
113 rechtlichen Möglichkeiten zur Ausübung von Vorkaufs-  
114 rechten voll auszuschöpfen. Das bedeutet insbesondere,  
115 dass die Länder und Kommunen ihre Wohnungsbauge-  
116 sellschaften der öffentlichen Hand konsequent anweisen,  
117 bestehende Vorkaufsrechte zu nutzen und dies entweder  
118 durch Quersubventionierung auf Ebene der Wohnungs-  
119 baugesellschaften oder durch Zuschüsse seitens von Land  
120 oder Kommune zu finanzieren.

121

122 Ergänzend müssen Länder und Kommunen aktiv auf  
123 genossenschaftliche oder andere nicht-profitorientieren  
124 Bauträger zugehen, um mit ihnen Finanzierungsmodelle  
125 ausarbeiten, die es erlauben, dass die öffentliche Hand ihr  
126 zustehende Vorkaufsrechte auch zugunsten von privaten  
127 Genossenschaftsprojekten oder Non-Profit-Bauvorhaben  
128 ausübt. Außerdem darf Boden, der sich einmal in öffentli-  
129 cher Hand befindet, Privaten nur noch auf Zeit und zweck-  
130 gebunden zur Verfügung gestellt werden. Dies kann bei-  
131 spielsweise durch Instrumente wie das Erbbaurecht oder  
132 dinglich abgesicherte Rückkaufsrechte zum Einstands-  
133 preis bewerkstelligt werden. Der endgültige Verkauf von  
134 öffentlichem Grund und Boden an Private muss auf allen  
135 politischen Ebenen der Vergangenheit angehören. Zu die-  
136 sem Zweck fordern wir auch eine Reform der Immobilien-  
137 verwaltungsorganisationen von Bund, Ländern und Kom-  
138 munen weg von Profitorientierung und Marktlogik hin zu  
139 einer gemeinwohlorientierten Liegenschaftsverwaltung,  
140 deren Zielsetzungen politisch festgelegt werden.

141

142 **Zweitens: Orientierung privater Bodennutzung am Ge-**  
143 **meinwohl – Kontrolle zurückgewinnen und Mieter\*innen**  
144 **schützen!**

145

146 Eine gemeinwohlorientierte Bodenpolitik muss nicht nur  
147 die Frage aufgreifen, wer wann zu welchen Bedingungen  
148 über Boden verfügen kann, sondern auch die Art und Wei-  
149 se der Nutzung des Bodens in den Blick nehmen.

150

151 Besondere Bedeutung hat dabei Boden, der zu Wohn-  
152 zwecken und damit zur Befriedigung eines elementa-

153 ren menschlichen Bedürfnisses genutzt wird. Daher muss  
154 Deutschland ein Mietpreisregulierungsrecht erhalten, das  
155 dem Belang der sozialen Sicherheit deutliche Priorität ge-  
156 genüber den Renditeerwartungen der Eigentümer\*in ein-  
157 räumt. Orientierungsmarke ist dabei das Prinzip der Kos-  
158 tenmiete.

159 In diesem Sinne schlagen wir zunächst einen Mietenstopp  
160 vor. Das bedeutet, dass Bestandsmieten und Mieten bei  
161 Neuvermietungen in Gebieten mit angespannten Woh-  
162 nungsmärkten für 5 Jahre nur in Höhe der Inflation stei-  
163 gen dürfen. Modernisierungen dürfen in Zukunft nur noch  
164 mit höchstens sechs Prozent (derzeit elf Prozent) mit einer  
165 Kappungsgrenze von maximal zwei Euro je Quadratmeter  
166 für acht Jahre auf die Miete umgelegt werden. Generell  
167 müssen die Modernisierungsumlagen enden, wenn sich  
168 die Investitionen refinanziert haben. Außerdem bleibt es  
169 bei der bereits beschlossenen Forderung (91/II/2017), wo-  
170 nach die Nettokaltmiete nach der Modernisierung – ana-  
171 log zur Mietpreisbremse – auf einen Betrag begrenzt wird,  
172 der die ortsübliche Vergleichsmiete um nicht mehr als  
173 10 Prozent übersteigt. Ferner fordern wir, dass Vermie-  
174 ter\*innen bei energetischen Modernisierungen den ener-  
175 getischen Nutzen nachweisen müssen, bevor die Umla-  
176 ge greift. So wird der tatsächliche Zweck der Finanzierung  
177 sinnvoller energetischer Sanierung erfüllt, anstatt einen  
178 Anreiz für überflüssige Renovierungen zum Zweck einer  
179 permanenten Mieterhöhung zu liefern.

180 Weiterhin fordern wir, dass das Gesetz über die Mietpreis-  
181 bremsung entfristet wird und so über 2020 hinaus ein fester  
182 Bestandteil des deutschen Rechts bleibt. Für Verstöße ge-  
183 gen die Mietpreisbremse muss es klar definierte gesetz-  
184 liche Konsequenzen geben. Insbesondere müssen Mie-  
185 ter\*innen einen Anspruch auf Rückzahlung von zuviel ent-  
186 richteter Miete erhalten. Darüber hinaus ist dafür Sorge  
187 zu tragen, dass die Mietpreisbremse bei Neuvermietun-  
188 gen richtig greift. Deshalb fordern wir eine bundesweite  
189 Pflicht zur obligatorischen Offenlegung der Vormiete, da-  
190 mit überhöhte Mieten gar nicht erst erhoben werden kön-  
191 nen. Auch alle anderen weitreichenden Ausnahmen der  
192 Mietpreisbremse müssen gestrichen werden.

193  
194 Über das Instrument der Mietpreisbremse hinaus ist die  
195 Einführung von verfassungsgemäßen Mietobergrenzen  
196 mit dem Ziel der langfristigen Wohnraumversorgung ins-  
197 besondere für Mieter\*innen mit niedrigen und mittleren  
198 Haushaltseinkommen zu prüfen und in Ballungszentren  
199 anzustreben.

200  
201 Zur weiteren Entlastung der Mieter\*innen muss au-  
202 ßerdem die gängige Praxis, dass die eigentlich durch  
203 die Hauseigentümer\*innen zu entrichtende Grundsteuer  
204 über die Betriebskosten auf die Mieter\*innen umgelegt  
205 wird, durch eine Streichung von Ziffer 2 in § 2 der Betriebs-

206 kostenverordnung beendet werden.  
207 Ein wichtiges Instrument zur Kontrolle privater Boden-  
208 nutzung stellt nach gegenwärtiger Rechtslage der bau-  
209 rechtliche Milieuschutz dar, der jedoch eine Reihe von  
210 Schlupflöchern aufweist, die dringend zu stopfen sind.  
211 Insbesondere muss die häufig genutzte Ausnahmevor-  
212 schrift des § 172 Abs. 3 S. 3 Nr. 6 BauGB, die es Eigentü-  
213 mer\*innen erlaubt, auch im Milieuschutzgebiet Mietwoh-  
214 nungen in Eigentumswohnungen umzuwandeln, wenn  
215 das Wohnungseigentum danach für sieben Jahre nur den  
216 Mieter\*innen zum Kauf angeboten wird, ersatzlos ge-  
217 strichen werden. Wir fordern außerdem, dass für Ab-  
218 wendungsvereinbarungen, die Eigentümer\*innen mit den  
219 Kommunen abschließen können, um den staatlichen Vor-  
220 kauf zu verhindern, strenge Kriterien festgelegt werden.  
221 Dazu gehört der verpflichtende soziale Wohnungsbau so-  
222 wie eine Entfristung der festgeschriebenen Anforderun-  
223 gen.  
224  
225 Damit die Mieter\*innen ihre Rechte effektiv wahrneh-  
226 men können, fordern wir eine gesetzliche Regelung, die  
227 Wohnungsunternehmen mit als 100 Wohneinheiten ver-  
228 pflichtet, paritätisch besetzte Mieter\*innenräte zur Be-  
229 teiligung der Mieter\*innenschaft an Unternehmensent-  
230 scheidungen durchzusetzen. Vorbild für eine solche Rege-  
231 lungen könnte das Berliner Wohnraumversorgungsgesetz  
232 sein, dessen Bestimmungen zur Mitbestimmung von Mie-  
233 ter\*innen auf private Unternehmen im gesamten Bundes-  
234 gebiet ausgedehnt werden. Umgehungen der Regelun-  
235 gen durch künstliche Aufspaltungen von Unternehmens-  
236 strukturen müssen von vornherein ausgeschlossen wer-  
237 den. Zur Unterstützung der Bürger\*innen bei der Wahr-  
238 nehmung ihrer Rechte und zur Förderung von Mietinitia-  
239 tiven fordern wir außerdem, regelmäßig und flächendeckend  
240 Mieter\*innenberatung in allen SPD Kiez- und Wahlkreis-  
241 büros anzubieten.  
242  
243 Neben dem Wohnen ist die Sicherstellung einer Ernäh-  
244 rungsgrundlage und Versorgung mit natürlichen Ressourcen  
245 wie Holz eine andere, gleichermaßen existenzielle Art  
246 und Weise der Bodennutzung. Vor diesem Hintergrund  
247 ist durch Änderungen des Baurechts darauf hinzuwirken,  
248 dass die Bewirtschaftung von Agrar- und Forstflächen auf  
249 dem Land auf die Bedürfnisse einer nachhaltigen Land-  
250 und Forstwirtschaft ausgerichtet wird.  
251 Zweckentfremdung von Boden – sei es in Form des spe-  
252 kulativen Brachliegens von Baugrundstücken, der nicht-  
253 landwirtschaftlichen Nutzung von Agrarflächen, des Leer-  
254 stands oder der Verwahrlosung von Wohngebäuden oder  
255 des illegalen Hotelbetriebs – ist unter Ausnutzung und  
256 Erweiterung des gesamten rechtlichen Instrumentariums  
257 von Bußgeldern bis hin zur staatlichen Zwangsverwaltung  
258 einer Immobilie durch eine\*n Treuhänder\*in entschieden

259 zu bekämpfen.

260

261 **Drittens: Mehr bezahlbaren, qualitätsvollen Wohnraum**  
262 **durch Neubau und Nachverdichtung schaffen**

263 Allein durch einen Schutz des Wohnungsbestands und oh-  
264 ne den Neubau von Wohnungen wird sich das Problem  
265 der Wohnraumversorgung in den wachsenden Ballungs-  
266 räumen nicht lösen lassen. Damit soll jedoch nicht einem  
267 blinden „Bauen, bauen, bauen“ das Wort geredet, sondern  
268 eine nachhaltige Baupolitik eingefordert werden, in deren  
269 Zentrum der soziale Ausgleich und die Wohnqualität ste-  
270 hen.

271

272 In den Ballungsräumen muss die Bauplanung konsequent  
273 an dem Ziel ausgerichtet werden, Wohnraum für niedrige  
274 und mittlere Einkommen und insbesondere auch für Stu-  
275 dierende und Azubis zu schaffen und dauerhaft zu erhal-  
276 ten. Dabei ist genossenschaftlichen oder anderen nicht-  
277 profitorientierten Bauvorhaben nach Möglichkeit stets  
278 Vorrang vor kommerziellen Projekten einzuräumen. Um  
279 genossenschaftliche und andere nicht-profitorientierte  
280 Bauvorhaben zu fördern, verlangen wir die Einführung  
281 einer Neuen Wohnungsgemeinnützigkeit, die mit Steuer-  
282 erleichterungen, staatliche Zuschüssen, Krediten und  
283 Bürgschaften sowie einer Bevorzugung bei der Grund-  
284 stücksvergabe verbunden ist. Der Status der Wohnungs-  
285 gemeinnützigkeit soll dabei allen Organisationen offen-  
286 stehen, die sich verpflichten, alle ihre Wohnungen auf  
287 Dauer zu beschränkten Preisen zu vermieten, die auszu-  
288 schüttende Rendite auf vier Prozent zu begrenzen, ihr Ver-  
289 mögen nur für den Wohnungsbau einzusetzen und ihren  
290 Mitgliedern weitreichende Mitbestimmungsmöglichkei-  
291 ten einzuräumen.

292

293 Darüber hinaus sind die staatlichen Wohnungsbaugesell-  
294 schaften mit den personellen und finanziellen Ressourcen  
295 auszustatten, die sie in die Lage versetzen, vermehrt  
296 selbst zu bauen. Zu prüfen ist auch, ob die Wohnungs-  
297 baugesellschaften ihren Bestand durch ein zentrales Be-  
298 werbungsportal unter Gewährung von Chancengleich-  
299 heit verteilen können.

300

301 Ein wichtiges Instrument zur Sicherstellung bezahlbarer  
302 Mieten bei privaten Bauvorhaben stellt ferner die Ver-  
303 pflichtung zum sozialen Wohnungsbau dar. Wir fordern,  
304 eine solche Verpflichtung zukünftig nicht nur bei der Aus-  
305 weisung neuen Baulands, sondern auch als Auflage im Fall  
306 von Befreiungen von bereits erfolgten planerischen Fest-  
307 setzungen anzuordnen. Ferner ist zukünftig eine Sozial-  
308 bauquote von 50 % anzustreben, wobei Ausnahmen für  
309 genossenschaftliche und andere nicht-profitorientierten-  
310 Träger zulässig sein müssen. Zugleich ist die Bindung von  
311 Sozialwohnungen zeitlich zu entfristen. Was einmal sozia-

312 ler Wohnraum ist, muss es auch bleiben!

313

314 Um den Bedarf an Wohnraum auch in Innenstadtlagen  
315 zu realisieren ist neben dem Neubau von Wohngebäuden  
316 eine Nachverdichtung der bestehenden Bebauung insbe-  
317 sondere über den Ausbau von Dachgeschossen, den Über-  
318 bau von bisher lediglich eingeschossig bebauten Gewer-  
319 beflächen und die Aufstockung bestehender Wohngebäu-  
320 de bis zur zulässigen Traufhöhe zu realisieren. In städte-  
321 baulich ausgewiesenen festgelegten Gebieten ist die Trauf-  
322 höhe auch zu erhöhen und der Bau von Wohnhochhäu-  
323 sern voranzutreiben.

324

325 Gleichwohl darf auch Rahmen einer vollständigen Aus-  
326 nutzung der bestehenden Potenziale zur Nachverdich-  
327 tung die Wohnqualität nicht unzumutbar beeinträchtigt  
328 werden. Sowohl im Bauplanungs- als auch im Bauge-  
329 nehmungsverfahren ist darauf zu achten, dass durch  
330 Neubau keine beengte Hinterhofsituation entsteht, die  
331 mit unzumutbaren Einbußen von Lichteinfall sowie von  
332 Bepflanzungs-, Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten ein-  
333 hergeht. Um den Trägern von Bauvorhaben konkrete Vor-  
334 gaben und Auflagen zur Entsiegelung oder Bepflanzung  
335 zu machen, ist verstärkt auf das naturschutzrechtliche In-  
336 strument des Landschaftsprogramms bzw. -planes sowie  
337 des sog. Biotopflächenfaktors (BFF) zurückzugreifen. Dies  
338 ermöglicht es den Bauaufsichtsbehörden, im Rahmen des  
339 Genehmigungsverfahrens entsprechende Auflagen (wie  
340 z.B. Entsiegelung, Bepflanzung, Fassaden- und Dachbe-  
341 grünung) gegenüber dem Vorhabenträger festzusetzen.  
342 Im Rahmen der Bauaufsicht ist regelmäßig zu kontrollie-  
343 ren, ob die bau- oder landschaftsplanerischen Vorgaben  
344 zur Begrünung privater Flächen auch tatsächlich einge-  
345 halten, d.h. Grünanlagen in der vorgeschrieben Qualität  
346 geschaffen und auch dauerhaft gepflegt werden.

347

348 **Viertens: Kein Profit mit Spekulation – Abschöpfung von**  
349 **leistungslosen Bodenwertsteigerungen zu Gunsten der**  
350 **Allgemeinheit!**

351

352 Keine Eigentümer\*in hat den Wert ihres Bodens vollstän-  
353 dig allein geschaffen. Leistungslose Gewinne, die durch  
354 das Vorhalten von baureifem Land erzielt werden, sind be-  
355 sonders bedenklich. Eigentümer\*innen profitieren von der  
356 besseren Erschließung durch Verkehrswege oder sonsti-  
357 ger Infrastruktur durch die öffentliche Hand, ohne jedoch  
358 Wertsteigerungen durch eigenes Zutun zu befördern. Wir  
359 brauchen deswegen eine Steuer, die leistungslosen Ge-  
360 winn abschöpft und Eigentümer baureifen Landes dazu  
361 anhält, ihr Baurecht auch schnell zu nutzen und das Land  
362 nicht jahrelang unbebaut zu lassen. Deswegen brauchen  
363 wir eine Grundsteuer C, die unbebautes, aber baureifes  
364 Land gesondert besteuert. Außerdem fordern wir ergän-

365 zend zur Grundsteuer eine Luxussteuer, die nicht mehr  
366 auf die Mieter\*innen umgelegt werden darf und nur im  
367 Hochpreissegment greift. Zudem muss eine Wiederveräu-  
368 ßerungssperre beim Immobilienkauf eingeführt werden,  
369 welche es für einen längeren Zeitraum untersagt, dass ein  
370 Objekt weiterverkauft werden kann. So kann keine schnel-  
371 le Spekulationsrendite erwirtschaftet werden. Außerdem  
372 fordern wir den Konsequenzen Vorgang gegen spekulati-  
373 ven Leerstand. Wir fordern die Bezirke dazu auf, sich an  
374 Hamburg Mitte ein Beispiel zu nehmen, und spekulati-  
375 ven Leerstand bei fehlenden Reaktionen der Besitzer\*in-  
376 nen zu zwangsverwalten, sanieren und in 100% perma-  
377 nent gebundenen sozialen Wohnraum umzuwandeln. Es  
378 gibt kein Recht darauf, durch den Handel mit Boden Profi-  
379 te zu erzielen!

380

381 **Fünftens: Transparenz über Eigentumsverhältnisse –**  
382 **Wem gehört der Boden?**

383

384 Der Bodenmarkt ist intransparent. Wir müssen aber wis-  
385 sen, wie die Eigentumsverhältnisse aussehen, um die-  
386 se ändern können. Wir brauchen Transparenz in einem  
387 Markt, von dem unklar ist, wie er strukturiert ist. Im  
388 europaweiten Vergleich gehören die Grundbuchämter in  
389 Deutschland zu den verschlossensten.

390

391 Wir wollen, dass jede\*r die Eigentumsverhältnisse bei den  
392 Grundbuchämtern erfragen kann und nicht nur die, die  
393 ein sogenanntes berechtigtes Interesse haben. Dabei sol-  
394 len nur die Eigentumsverhältnisse, aber nicht Vermögens-  
395 oder Schuldverhältnisse eingesehen werden können; das  
396 soll weiterhin nur bei einem berechtigten Interesse zuläs-  
397 sig sein. Wir wollen auch, dass der Eintrag einer Briefkas-  
398 tenfirma durch Informationen über die wahren Eigentü-  
399 mer\*innen, den sogenannten wirtschaftlich Berechtigten,  
400 begleitet wird und von allen Bürger\*innen abgefragt wer-  
401 den kann.